

Beschluss vom 31. August 2021

zur Einberufung der Stimmberechtigten des Kantons Freiburg auf Sonntag, 7. November 2021, für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats sowie für die Wahl der Oberamtspersonen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

- > gestützt auf die Artikel 39 und 40 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);
- > gestützt auf das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 10. Juli 2001 (PRR);
- > gestützt auf das Gesetz vom 20. November 1975 über die Oberamtswahl;
- > gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG);
- > gestützt auf den Entscheid des Staatsrats vom 8. Oktober 2018 über die Daten für die kantonalen Wahlen und die Gemeindewahlen 2021;
- > gestützt auf den Staatsratsbeschluss vom 31. August 2021 über die Verteilung der Grossratsitze auf die Wahlkreise für die Wahl vom 7. November 2021;
- > gestützt auf das Gesetz vom 16. Dezember 2020 über die Politikfinanzierung (PolFiG);
- > auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1. Einberufung der Stimmberechtigten und Wahlsysteme

Art. 1

Einberufung (Art. 40 Abs. 1 KV; Art. 46, 90 Abs. 1, 96 und 100 PRG)

¹ Die Stimmberechtigten des Kantons Freiburg werden einberufen auf Sonntag, 7. November 2021, für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats sowie für die Wahl der Oberamtspersonen.

² Wird für die Wahl des Staatsrats oder der Oberamtspersonen ein zweiter Wahlgang notwendig, so findet er Sonntag, 28. November 2021, statt.

Art. 2

Wahlsystem – Mitglieder des Grossen Rates (Art. 61 PRG)

Die Mitglieder des Grossen Rates werden nach dem Proporzsystem gewählt.

Art. 3

Wahlsystem (Art. 83 Abs. 1 PRG) – Mitglieder des Staatsrats und Oberamtspersonen

Die Mitglieder des Staatsrats und die Oberamtspersonen werden nach dem Majorzsystem gewählt.

2. Organisation des Urnengangs

Art. 4

Ausübung der politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten (Art. 39 und 40 KV; Art. 2, 2b und 48 Abs. 1 und 2 PRG)

a) Aktives Wahlrecht (Recht zu wählen)

¹ Wahlberechtigt in kantonalen Angelegenheiten ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und:

- a) Schweizerin oder Schweizer ist und im Kanton Wohnsitz hat;
- b) Auslandschweizerin oder Auslandschweizer ist und entweder über das freiburgische Bürgerrecht verfügt oder im Kanton Wohnsitz hatte.

² Damit die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ihre politischen Rechte ausüben können, müssen sie im Stimmregister einer Gemeinde des Kantons entsprechend der Bundesgesetzgebung eingetragen sein.

Art. 5

b) Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten

¹ Jede stimmberechtigte Person ist in dem Kreis, in dem sie ihren politischen Wohnsitz hat, in den Grossen Rat wählbar. Gewählte Personen und Ersatzpersonen, die während der Legislaturperiode ihren Wahlkreis wechseln, können für den Rest der Legislaturperiode ihren Sitz im Grossen Rat behalten bzw. für gewählt erklärt werden.

² Jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person ist in den Staatsrat und zur Oberamtsperson wählbar, sofern sie im Kanton Wohnsitz hat. Wer während dreier ganzer Legislaturperioden dem Staatsrat angehört hat, ist jedoch nicht wieder wählbar.

³ Die Bestimmungen von Artikel 49 PRG über die Unvereinbarkeit bleiben vorbehalten.

Art. 6

c) Ausschlussgründe

¹ Vom Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten ist ausgeschlossen:

- a) wer aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird;
- b) wer aus denselben Gründen im Ausland unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes steht, welche die Handlungsfähigkeit entfallen lässt und nach schweizerischem Recht hätte ausgesprochen werden können.

² Personen, die ihre politischen Rechte in einem anderen Kanton ausüben, können im Kanton Freiburg nicht wählen.

³ Die Erwachsenenschutzbehörde informiert die betreffende Gemeinde über jede Massnahme, die sie nach Absatz 1 anordnet, und jeden diesbezüglichen Sachverhalt, der sich auf die Führung des Stimmregisters auswirkt.

Art. 7

Stimmregister (Art. 4 Abs. 2 PRG)

¹ Eintragungen in das Stimmregister können bis Dienstag, 2. November 2021, 12 Uhr vorgenommen werden.

² Bei einem zweiten Wahlgang können Eintragungen bis Dienstag, 23. November 2021, 12 Uhr vorgenommen werden.

Art. 8

Empfang des Wahlmaterials (Art. 12 Abs. 1 und 2 PRG)

a) durch die in der Gemeinde wohnhaften Wählerinnen und Wähler

Spätestens Donnerstag, 28. Oktober 2021, und bei einem zweiten Wahlgang spätestens Dienstag, 23. November 2021, erhält jede stimmberechtigte Person von der Gemeindeschreiberei das Wahlmaterial.

Art. 9

b) durch die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (vorzeitige Abgabe)

¹ Die Staatskanzlei stellt das Wahlmaterial den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand zu; die Gemeinden machen dasselbe für die im Ausland weilenden Stimmberechtigten, die ein spezielles Gesuch stellen.

² Trifft das Wahlmaterial trotz rechtzeitigem Versand zu spät bei der stimmberechtigten Person im Ausland ein oder trifft das Antwortcouvert zu spät bei der Stimmgemeinde ein, so kann die stimmberechtigte Person daraus keine Rechtsfolge ableiten.

Art. 10

Öffnung des Urnengangs (Art. 13 Abs. 2 und 3 PRG)

¹ In allen Gemeinden ist der Urnengang Sonntag, 7. November 2021, und bei einem zweiten Wahlgang Sonntag, 28. November 2021, mindestens von 11 bis 12 Uhr geöffnet.

² Der Gemeinderat kann den Urnengang auch Freitag, 5. November 2021, und Samstag, 6. November 2021, und bei einem zweiten Wahlgang auch Freitag, 26. November 2021, und Samstag, 27. November 2021, öffnen.

Art. 11

Vorzeitige Stimmabgabe (Art. 18 PRG)

¹ Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht brieflich oder durch Abgabe bei der Gemeinde vorzeitig ausüben, sobald sie das Wahlmaterial erhalten hat.

² Sie muss auf dem Stimmrechtsausweis unterschreiben und ihn in das Antwortcouvert legen, andernfalls ist die Stimme ungültig.

³ Schreibunfähige können ihre Wahlliste von einer handlungsfähigen Person ihrer Wahl ausfüllen und den Stimmrechtsausweis unterschreiben lassen. Diese setzt gut leserlich ihren Namen, Vornamen und ihre vollständige Adresse zu ihrer Unterschrift.

⁴ Das verschlossene Antwortcouvert mit dem Stimmrechtsausweis und dem Stimmcouvert, das lediglich die Wahlliste enthält, muss:

- a) entweder rechtzeitig der Post übergeben werden, so dass es vor der Schliessung des Urnengangs beim Wahlbüro eintrifft; die Portokosten gehen grundsätzlich zulasten der stimmberechtigten Person; nicht oder ungenügend frankierte Couverts werden zurückgewiesen;
- b) oder bis spätestens eine Stunde vor der Öffnung des Stimmlokals am Sonntag, 7. November 2021, und bei einem zweiten Wahlgang am Sonntag, 28. November 2021, bei der Gemeindeschreiberei oder an einem vom Gemeinderat bezeichneten Ort abgegeben werden.

⁵ Jedes organisierte Sammeln der Antwortcouverts ist verboten.

⁶ Die Antwortcouverts werden nach ihrem Eingang bei der Gemeindeschreiberei erfasst.

Art. 12

Schliessung des Urnengangs (Art. 20 PRG)

Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros erklärt den Urnengang Sonntag, 7. November 2021 12 Uhr, und bei einem zweiten Wahlgang Sonntag, 28. November 2021, 12 Uhr für geschlossen und lässt das Wahllokal abschliessen.

Art. 13

Auszählung

a) Grundsatz (Art. 22, 22a, 22b und 162 PRG)

¹ Nach der Schliessung des Urnengangs öffnet das Wahlbüro unverzüglich die Urnen und beginnt mit der Auszählung der Wahllisten.

² Mit der Auszählung der abgegebenen oder brieflich eingegangenen Wahllisten kann jedoch am Morgen des Abstimmungssonntags ab 7 Uhr begonnen werden. Wenn nötig, kann der Gemeinderat beschliessen, die Auszählung um höchstens zwei Stunden vorzuzuschieben.

³ Das Wahlbüro entscheidet über die Gültigkeit der Wahllisten.

⁴ Die Zahl der Wählenden entspricht der Zahl der eingegangenen Wahllisten.

⁵ Die Gemeinden können mit Bewilligung der Staatskanzlei für die Auszählung der Wahllisten optische Lesegeräte einsetzen.

Art. 14

b) Auszählung der Wahllisten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

¹ Die Wahllisten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer werden vom Wahlbüro, das dazu von der Staatskanzlei bezeichnet wird (Art. 7 ff. PRG sinngemäss), ausgezählt. Die Ergebnisse der Wahlen in den Grossen Rat und in die Oberämter werden nachher den betreffenden Wahlkreisen und Bezirken übermittelt.

² Die Ergebnisse werden einer virtuellen Gemeinde «AuslandCH» zugewiesen.

Art. 15

c) Sicherheitsmassnahmen bei vorzeitiger Auszählung

¹ Alle zweckdienlichen Massnahmen müssen getroffen werden, damit gewährleistet ist, dass die Ergebnisse der vorzeitigen Auszählung geheim bleiben. Das Wahlbüro trifft geeignete Massnahmen, damit namentlich:

- a) keine Mitteilungen vom Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nach aussen dringen können;
- b) die Stimmzählerinnen und Stimmzähler das Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nicht vor der Schliessung des Urnengangs verlassen können; Ausnahmen, über welche die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros von Fall zu Fall unter Einhaltung der üblichen Vorsichtsmassnahmen entscheidet, bleiben vorbehalten.

² Jedes Verlassen des Lokals und jede Kontaktaufnahme mit Drittpersonen müssen im Protokoll erwähnt werden.

Art. 16

Protokoll des Urnengangs und Übermittlung der Ergebnisse (Art. 26, 27 und 60 PRG)

¹ Das Protokoll wird auf dem entsprechenden amtlichen Formular in zwei Exemplaren verfasst. Es enthält die detaillierten Ergebnisse der Stimmenauszählung und die vorgenommenen Handlungen.

² Das Wahlbüro führt ein Journal der Abstimmungsvorgänge, in dem es die ausgeführten Handlungen und die beim Auszählen getroffenen Entscheide notiert.

³ Die Wahllisten werden in einem versiegelten Paket zusammengefasst und vom Wahlbüro zusammen mit einem Exemplar des Protokolls unverzüglich der Oberamtsperson zugestellt.

⁴ Die Oberamtsperson übermittelt der Staatskanzlei unverzüglich die zusammenfassende Tabelle der Ergebnisse ihres Bezirks und die Protokolle.

⁵ Die Staatskanzlei übermittelt dem Staatsrat unverzüglich die Ergebnisse des Urnengangs.

⁶ Der Staatsrat übermittelt dem Grossen Rat die Ergebnisse des Urnengangs und die entsprechenden Akten. Der Grosse Rat stellt das Ergebnis verbindlich fest.

Art. 17

Aufbewahrung und Vernichtung der Akten (Art. 30 PRG)

Die Protokolle und die Akten des Urnengangs werden gemäss den Vorschriften von Artikel 19 PRR aufbewahrt und vernichtet.

3. Bestimmungen über die Wahl

3.1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 18

Einreichung der Wahllisten (Art. 64, 65, 84 und 85 PRG)

¹ Die Kandidatenlisten müssen bis Montag, 27. September 2021, 12 Uhr eingereicht werden.

² Die für die Registrierung der eingereichten Wahllisten zuständigen Organe sind:

- a) für die Grossratswahl das Oberamt des Bezirks, zu dem der betreffende Wahlkreis gehört;
- b) die Staatskanzlei für die Staatsratswahl;
- c) das betreffende Oberamt für die Wahl der Oberamtsperson.

³ Jede Liste muss von 50 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet werden; die Stimmberechtigten müssen Wohnsitz haben:

- a) im betreffenden Wahlkreis für die Grossratswahl;
- b) im Kanton für die Staatsratswahl;
- c) im Bezirk für die Wahl der Oberamtsperson.

⁴ Politische Parteien, die am Ende des den Wahlen vorangegangenen Jahres ordnungsgemäss im Parteienregister registriert waren, müssen lediglich die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten, der bevollmächtigten Person, die mit dem Verkehr mit den Behörden beauftragt ist, sowie ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters einreichen (Art. 52 und 52a PRG).

Art. 19

Ersatz der gestrichenen Personen und Bereinigung der Wahllisten (Art. 57 Abs. 2 und 5 PRG)

¹ Die Angaben zu den Personen, welche die gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten ersetzen, und die Angaben zur Bereinigung der Wahllisten werden dem zuständigen Organ bis Montag, 4. Oktober 2021, 12 Uhr mitgeteilt.

² Werden die Wahllisten nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 ergänzt oder bereinigt, so werden sie auf die gültigen und den formellen Anforderungen entsprechenden Kandidaturen beschränkt.

Art. 20

Erstellung der endgültigen Wahllisten (Art. 58 PRG)

¹ Nachdem die Streichungen, Ergänzungen und Bereinigungen vorgenommen wurden, erstellt das zuständige Organ die endgültigen Kandidatenlisten und versieht sie mit einer Nummer. Diese Listen sind die amtlichen Listen.

² Die Veröffentlichung von nichtamtlichen Listen ist verboten.

Art. 21

Druck und Verteilung der Wahllisten (Art. 38 und 40 PRG)

¹ Der Staat druckt die Wahllisten auf seine Kosten. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der eingereichten Listen können bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis weitere Wahllisten anfordern.

² Für die Verteilung auf Kosten der Gemeinde müssen die von den Parteien oder Wählergruppen gedruckten Wahllisten spätestens Montag, 11. Oktober 2021, 12 Uhr und bei einem zweiten Wahlgang spätestens Dienstag, 16. November 2021, 12 Uhr bei den Gemeindeschreibereien eingereicht werden.

3.2. Grossratswahl

Art. 22

Verteilung der Grossratssitze auf die Wahlkreise (Art. 63 PRG)

Die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise wird veröffentlicht, sobald das Bundesamt für Statistik den Stand der zivilrechtlichen Bevölkerung vom 31. Dezember 2020 mitgeteilt hat.

Art. 21

Grossratswahlen in den Wahlkreisen Glane und Vivisbach (Art. 65a PRG)

¹ Bei Grossratswahlen können in den Wahlkreisen Glane und Vivisbach Listen mit einer Erklärung der Absicht, ein Listenpaar zu bilden, zu Paaren zusammengefasst werden.

² Diese Erklärung muss:

- a) von der bevollmächtigten Person im Sinne der Artikel 52 Abs. 4 und 52a Abs. 2 PRG unterzeichnet werden;
- b) ausdrücklich die Liste des anderen Wahlkreises bezeichnen, mit der ein Listenpaar gebildet werden soll, und
- c) in beiden Wahlkreisen zusammen mit der betreffenden Liste eingereicht werden.

³ Die Erklärung der Absicht, ein Listenpaar zu bilden, ist für die betreffende Wahl unwiderruflich.

⁴ Listen, die zu Paaren zusammengefasst sind, müssen auf ihre Zugehörigkeit zu einem Listenpaar hinweisen. Fehlt der Hinweis, so gelten sie als Einzellisten.

Art. 24

Verbot der Listenverbindung (Art. 66 PRG)

Wahllisten dürfen nicht verbunden werden.

Art. 25

Stimmabgabe (Art. 68 PRG)

¹ Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, kann entweder mit einer leeren oder einer gedruckten Liste wählen.

² Wer eine leere Liste verwendet, muss diese handschriftlich ganz oder teilweise ausfüllen und kann eine Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer einer Liste eintragen.

³ Wer eine gedruckte Liste verwendet, kann darauf Namen streichen oder die Liste mit Namen aus anderen Listen panaschieren und die vorgedruckte Ordnungsnummer oder Listenbezeichnung streichen und durch eine andere ersetzen.

⁴ Es ist verboten, den Namen einer Person mehr als einmal auf einer Liste aufzuführen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

⁵ Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

Art. 26 **Verteilung der Sitze auf die Listen**

¹ Die Verteilung der Sitze auf die Listen wird in den Artikeln 73 ff. PRG geregelt.

² Erzielt eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so wird für die verbleibenden Sitze eine Ergänzungswahl nach den Artikeln 79 und 80 PRG durchgeführt.

Art. 27 **Beschränkte Kandidatenzahl (Art. 67 Abs. 1 Bst. a PRG)**

¹ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der freien Sitze, so erfolgt keine stille Wahl, sondern eine Wahl nach den Bestimmungen der Artikel 81 und 82 PRG über die Wahl ohne Einreichung von Listen.

² Die eingereichten Listen bleiben gültig und werden gemäss den ordentlichen Bestimmungen gedruckt und verteilt.

³ Verbleiben nach einer Wahl ohne Einreichung von Listen noch freie Sitze, so wird eine Ergänzungswahl durchgeführt.

3.3. Wahl des Staatsrats und der Oberamtspersonen

Art. 28 **Stimmabgabe (Art. 86 PRG)**

¹ Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, kann entweder mit einer leeren oder einer gedruckten Liste wählen.

² Wer eine leere Liste verwendet, muss diese handschriftlich ganz oder teilweise ausfüllen.

³ Wer eine gedruckte Liste verwendet, kann darauf eigenhändig Namen streichen oder Namen anderer Personen eintragen.

⁴ Es ist verboten, den Namen einer Person mehr als einmal auf einer Liste aufzuführen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

Art. 29

Beschränkte Kandidatenzahl im ersten Wahlgang (Art. 95 PRG)

¹ Im ersten Wahlgang findet keine stille Wahl statt.

² Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller eingereichten Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so wird eine Wahl nach den Bestimmungen über die Wahl ohne Einreichung von Listen durchgeführt (Art. 98–101 PRG). Die eingereichten Listen bleiben gültig. Sie werden gemäss den ordentlichen Bestimmungen gedruckt und verteilt.

Art. 30

Teilnahme am zweiten Wahlgang (Art. 90 PRG)

¹ Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

² Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Übersteigt sie diese Zahl, so werden die Personen mit den wenigsten Stimmen gestrichen. Haben mehrere Personen, die für die Teilnahme am zweiten Wahlgang in Frage kommen, dieselbe Stimmenzahl erreicht, so werden jedoch alle zugelassen, selbst wenn die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze dadurch überschritten wird.

³ Zusätzliche Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte für die Möglichkeit, am zweiten Wahlgang teilzunehmen, bleiben vorbehalten.

Art. 31

Rückzug von Kandidaturen und Ersatz (Art. 91 PRG)

¹ Die zum zweiten Wahlgang zugelassenen Personen können ihre Kandidatur zurückziehen. Sie müssen dies dem zuständigen Organ bis Mittwoch, 10. November 2021, 12 Uhr mitteilen.

² Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste, auf der die verzichtende Person figurierte, können bis Freitag, 12. November 2021, 12 Uhr einen Ersatz vorschlagen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der für den ersten Wahlgang eingereichten Liste, deren Unterschrift nicht mehr eingeholt werden kann, können ersetzt werden.

³ Zusätzliche Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte für die Möglichkeit, Ersatzkandidaturen für den zweiten Wahlgang aufzustellen, bleiben vorbehalten.

⁴ Die Mitteilungen zur Bereinigung der Ersatzkandidaturen müssen bis Freitag, 12. November 2021, 18 Uhr erfolgen. Andernfalls wird die als Ersatz vorgeschlagene Person gestrichen.

Art. 32

Beschränkte Kandidatenzahl im zweiten Wahlgang (Art. 96 PRG)

¹ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang gleich gross oder kleiner als die Zahl der verbleibenden Sitze, so werden alle Kandidatinnen und Kandidaten ohne Urnengang für gewählt erklärt.

² Verbleiben freie Sitze, so wird der Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Artikeln 98–101 PRG über die Wahl ohne Einreichung von Listen statt.

4. Schlussbestimmungen

Art. 33

Veröffentlichung der Ergebnisse (Art. 60 Abs. 3 PRG)

¹ Die Ergebnisse der Wahl der Mitglieder des Staatsrats und der Oberamtspersonen werden vom Staatsrat im Amtsblatt vom Freitag, 12. November 2021, veröffentlicht.

² Die Ergebnisse der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates werden vom Staatsrat im Amtsblatt vom Freitag, 19. November 2021, veröffentlicht.

³ Die Ergebnisse der Wahlen, für die ein zweiter Wahlgang nötig ist, werden vom Staatsrat im Amtsblatt vom Freitag, 3. Dezember 2021, veröffentlicht.

Art. 34

Beschwerden (Art. 150 und 152 PRG)

¹ Die Beschwerden gegen diese Wahlen müssen an das Kantonsgericht gerichtet werden.

² Sie müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingelegt werden, d. h. bis Montag, 22. November 2021, für den ersten Wahlgang der Mitglieder des Staatsrats und der Oberamtspersonen und bis Montag, 13. Dezember 2021, falls ein zweiter Wahlgang stattfindet. Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates läuft die Frist bis Montag, 29. November 2021.

³ Die Beschwerde gegen Vorbereitungshandlungen, einschliesslich der Bezeichnung einer Wahlliste und ihrer Bereinigung, muss innert 5 Tagen ab Kenntnis des Beschwerdegrundes, jedoch spätestens innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung oder dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse des Urngangs eingelegt werden. Es gibt keinen Fristenstillstand.

Art. 35

Pflicht zur Meldung von Interessenbindungen (Art. 88 Abs. 2 KV; Art. 13 und 14 InfoG)

Die gewählten Personen müssen bei ihrem Amtsantritt alle privaten und öffentlichen Interessenbindungen offenlegen; sie befolgen dabei die Anweisungen des Büros des Grossen Rates und der Staatskanzlei.

Art. 36

Transparenz der Finanzierung (Art. 6, 7 und 9 PolFiG)

¹ Politische Organisationen, die an diesen Wahlen teilnehmen, müssen ihre Finanzierung und diejenige ihres Wahlkampfes offenlegen. Sie sind offenlegungspflichtig, wenn die budgetierten Aufwendungen für diese Wahlen 10 000 Franken überschreiten.

² Jede offenlegungspflichtige Organisation muss vor den Wahlen ihr Budget mit den geplanten Aufwendungen und deren Finanzierung bekanntgeben.

³ Die Verantwortlichen der offenlegungspflichtigen Organisationen reichen bei der Staatskanzlei folgende Unterlagen ein:

a) das Budget für die Finanzierung der Kampagne für diese Wahlen vor Sonntag, 26. September 2021;

- b) die Schlussabrechnung bis spätestens 6. Mai 2022;
- c) die Jahresrechnung bis Ende Juni 2022.

Art. 37

Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Präsident: **J.-F. Steiert**

Die Kanzlerin: **D. Gagnaux-Morel**

ANHANG

Fristen

Tätigkeiten	Erster Wahlgang 7. November 2021	Zweiter Wahlgang 28. November 2021
a) Einreichen der Wahllisten bei der Staatskanzlei oder beim Oberamt (Art. 84 und 64 PRG)	Montag, 27. September 2021, bis 12 Uhr	---
b) Ersatz der gestrichenen Kandidaturen und Bereinigung der Wahllisten (Art. 57 Abs. 2 und 5 PRG)	Montag, 4. Oktober 2021, bis 12 Uhr	---
c) Rückzug von Kandidaturen für den zweiten Wahlgang (Art. 91 Abs. 1 PRG)	---	Mittwoch, 10. November 2021, bis 12 Uhr
d) Ersatzkandidaturen für den zweiten Wahlgang (Art. 91 Abs. 2 PRG)	---	Freitag, 12. November 2021, bis 12 Uhr

Tätigkeiten	Erster Wahlgang 7. November 2021	Zweiter Wahlgang 28. November 2021
e) Bereinigung der Ersatzkandidaturen für den zweiten Wahlgang (Art. 91 Abs. 3 PRG)	---	Freitag, 12. November 2021, bis 18 Uhr
f) Abgabe des Wahlmaterials (Art. 12 Abs. 1 und 2 PRG)	Spätestens Donnerstag, 28. Oktober 2021	Spätestens Dienstag, 23. November 2021
g) Schliessung des Stimmregisters (Art. 4 Abs. 2 PRG)	Dienstag, 2. November 2021, 12 Uhr	Dienstag, 23. November 2021, 12 Uhr
h) Urnengang	Sonntag, 7. November 2021	Sonntag, 28. November 2021
i) Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt (Art. 60 Abs. 3 PRG)	Freitag, 12. November 2021 (Staatsrat und Oberamtspersonen) Freitag, 19. November 2021 (Grosser Rat)	Freitag, 3. Dezember 2021
j) Beschwerde an das Kantonsgericht (Art. 150 und 152 PRG)	Bis Montag, 22. November 2021 (Staatsrat und Oberamtspersonen) Bis Montag, 29. November 2021 (Grosser Rat)	Bis Montag, 13. Dezember 2021